

Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Norden“

Ziele und Zwecke der Bebauungsplanaufstellung

Fassung: 13. November 2023

1 Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Schömburg beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Norden“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage im Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB zu schaffen. Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 8,0 ha des Flurstücks 1489, Gemarkung Schömburg. Die Planung wurde im Gemeinderat der Stadt Schömburg bereits am 08. November 2023 vorgestellt.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanaufstellung ist im Rahmen der Umsetzung von Klimaschutzziele, die geordnete Entwicklung eines Solarparks sowie die erforderlichen Einrichtungen sicherzustellen.

Zulässig sind Anlagen, die für den Betrieb und die Erschließung des Sondergebiets erforderlich sind sowie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Nutzung der Sonnenenergie stehen. Durch die Festsetzung als Sondergebiet werden bauliche Anlagen und Nutzungen, die nicht der Zweckbestimmung des Sondergebietes entsprechen, ausgeschlossen. Hierdurch sollen eine gezielte Bebauung und Nutzung gewährleistet werden. Es ist vorgesehen den produzierten Strom der PV-Anlage in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Mit dem Bau der Anlage kann somit ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Stromversorgung und zum Klimaschutz geleistet werden. Die maximale Höhe der einzelnen Module wird beschränkt, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stark reduziert werden kann.

Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 Baden-Württemberg, sollen für die Stromerzeugung verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie Erdwärme genutzt werden. Nachdem im März 2017 die sogenannte Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) durch die Landesregierung verabschiedet wurde (letzte Änderung durch Verordnung vom 21. Juni 2022, GBl. S. 293), können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten auch auf Acker- und Grünlandflächen im Rahmen der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) errichtet werden. Das vorliegende Plangebiet befindet sich innerhalb dieser Flächenkulisse.

2 Räumlicher Geltungsbereich und Lage des Plangebiets

Das Plangebiet unterliegt einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung. Innerhalb des Plangebiets befinden sich naturschutzrechtlich geschützte FFH-Mähwiesen sowie als Offenlandbiotop geschützte Nasswiesen und Grauweidengebüsche. Trotz geringfügiger Höhenunterschiede, ist das Plangebiet für die Aufstellung einer Photovoltaikanlage gut geeignet ist. Das Gelände fällt insgesamt leicht in südwestliche Richtung ab.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe zwischen ca. 670 und 680 m ü. N.N und ist ca. 650 m vom westlichen Ortsrand der Stadt Schömburg entfernt.

Im Norden und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an. Im Westen befinden sich Waldflächen. Nordöstlich der Planfläche grenzt das Naturschutzgebiet „Schwarzenbach“ an. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet im Randbereich des Naturpark Obere Donau.

Die folgenden Abbildungen geben eine Übersicht über die Lage des Plangebiets (Abb. 1) sowie über den räumlichen Geltungsbereich (Abb. 2).

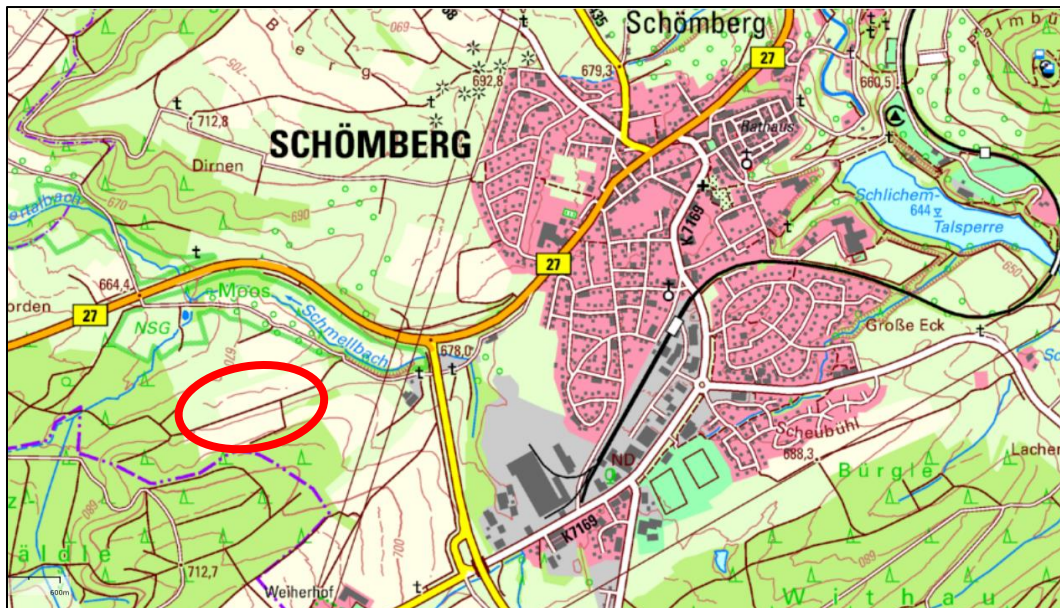


Abbildung 2: Übersichtslageplan, unmaßstäblich (Plangebiet = rot umrandet)
Quelle: Geoportal Raumordnung BW



Abbildung 3: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (rote Balkenlinie) mit Schutzgebietskulisse (Quelle: Geoportal ZAK)

3 Erschließung

3.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets kann über den nördlich verlaufenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg (Flst. 1668/3) erfolgen.

3.2 Stromversorgung / Einspeisung

Ein Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz ist möglich.

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplan Neckar – Alb 2013

Das Plangebiet befindet sich im Regionalplan Neckar-Alb 2013 innerhalb eines Vorranggebiets „Regionaler Grünzug“ [PS 3.1.1 Z (2) und Z (3)].

Grundvoraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in Regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ist eine landschaftsverträgliche Einbindung. In besonders sensiblen Bereichen, wie Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, Kernflächen der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und Waldfläche, sind Freiflächen-Solaranlagen ausgeschlossen. Vorzugsweise sollen Freiflächen-Solaranlagen im Bereich von Flächen mit Vorbelastungen errichtet werden. Das Plangebiet liegt außerhalb eines besonders sensiblen Bereichs. Die Ausnahmevoraussetzungen gemäß PS 4.2.4.3 Z (2) werden somit als erfüllbar angesehen. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Waldflächen sind nicht unmittelbar betroffen. Eine landschaftsverträgliche Einbindung wird aufgrund der Lage und der Umgebung als möglich erachtet.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet in der vom Regionalverband Neckar-Alb erstellten Suchraumkarte, die im Rahmen der informellen Beteiligung zu den regionalplanerischen Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie erstellt wurden.

Ein weiteres relevantes Kriterium für die ausnahmsweise Zulässigkeit wird durch die Festsetzung der erforderlichen Rückbauverpflichtung erfüllt, sodass nach dem Rückbau die Fläche wieder ihrer ursprünglichen Nutzung und somit der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden muss. Insofern steht der regionale Grünzug (Vorranggebiet) dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Die geplante Anlage wird so konzipiert, dass die oben genannten Kriterien erfüllt werden können. Der Bebauungsplan „Solarpark Norden“ ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Im Folgenden ist ein Auszug aus dem Regionalplan Neckar-Alb 2013 dargestellt.

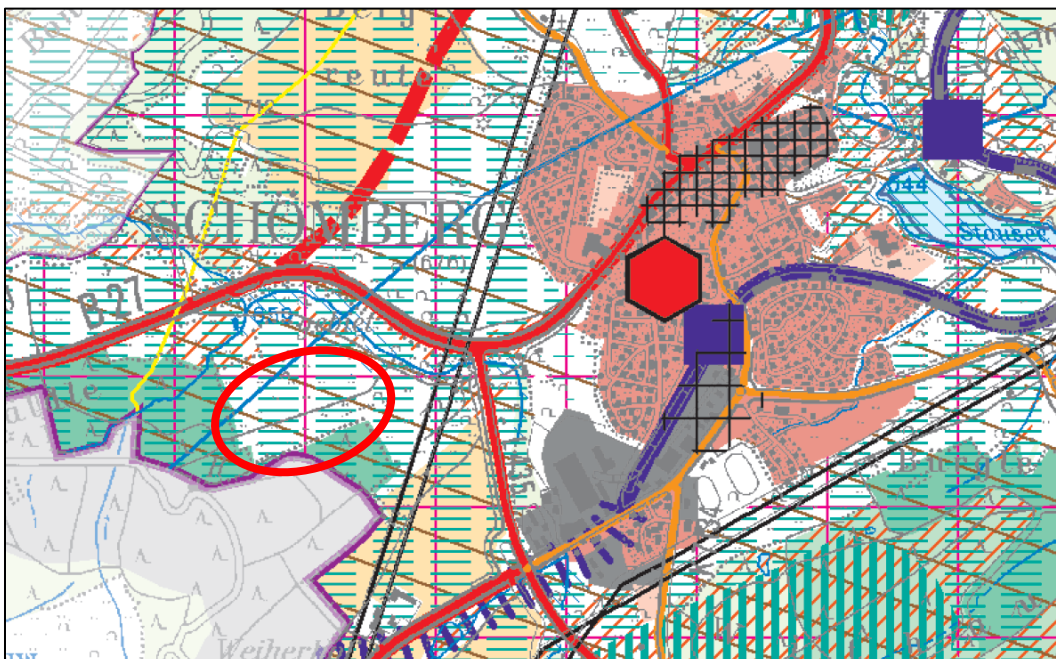


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan Neckar – Alb 2013, (Plangebiet = rot umrandet)

4.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schli-
chental stellt für das Plangebiet eine landwirtschaftliche Fläche dar. Der Bebauungsplan ist
somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und wird im Parallelverfahren nach § 8
Abs. 3 BauGB geändert.

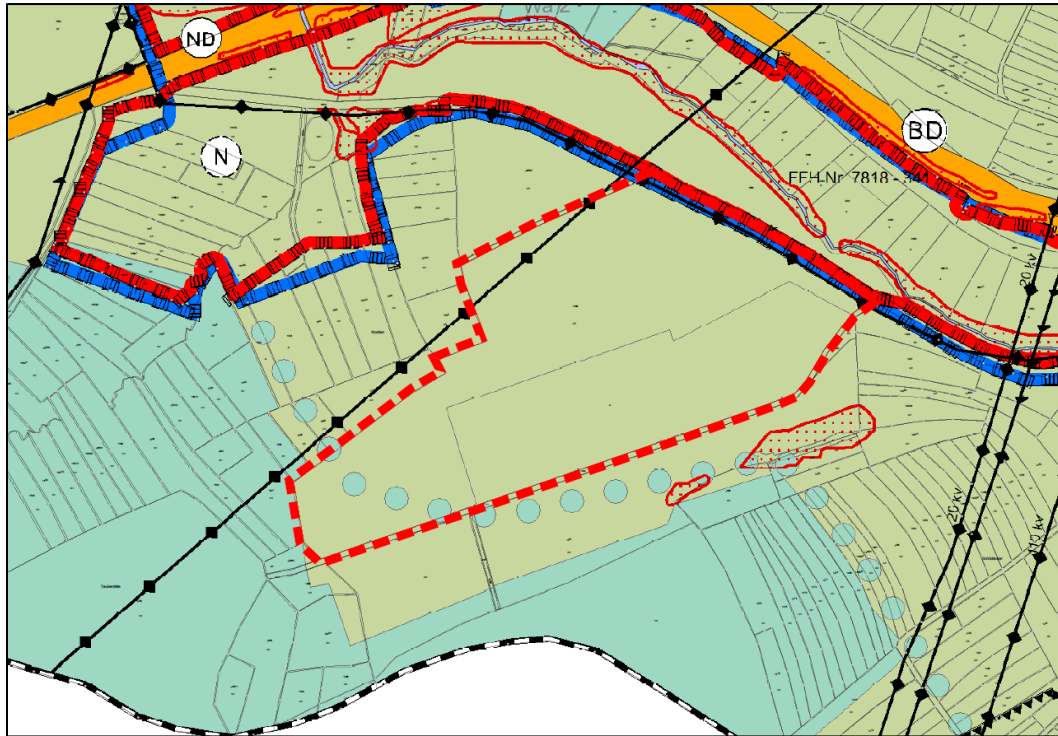


Abbildung 4: Ausschnitt des FNP, unmaßstäblich (rote Balkenlinie)

5 Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die umweltschützenden Belange in die
Abwägung einzubeziehen und gemäß § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht zu ermitteln
und zu bewerten. Zur Darstellung des Bestandes und der zu erwartenden Umweltauswirkun-
gen werden die Umweltschutzgüter erhoben und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung einschließlich der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und die
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind Bestandteil der Begründung des Bebauungspla-
nes und werden im weiteren Verfahren erstellt.

i. V. Tristan Laubenstein
Projektleitung